

Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Vorwort

Die brandgroup ist ein mittelständisches und inhabergeführtes, deutsches Familienunternehmen. Unsere Entscheidungen und Handlungen basieren auf unternehmerischer Weitsicht, ökologischem Bewusstsein und sozialer Verantwortung.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für alle Lieferanten und orientiert sich an internationalen Standards, die im Folgenden aufgelistet sind.

Internationale Standards:

- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Menschenrechtserklärung
- UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und politische Rechte
- ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Themen des Verhaltenskodex für Lieferanten sind gegliedert nach Unternehmensethik, Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, Umwelt, Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement, Kommunikation und Meldung.

2. Unternehmensethik

2.1 Gesetze und Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen er tätig ist.

2.2 Keine Korruption und Bestechung

Jede Form von Korruption oder Bestechung ist zu unterlassen, die aktive Bestechung ebenso wie die passive Bestechung.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

2.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum werden vom Lieferanten respektiert. Jegliche Art von Wissens- oder Technologietransfer hat so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

2.4 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten von Mitarbeitenden, ehemaligen Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen stets vertrauensvoll zu behandeln und diese zu schützen. Das Sammeln, Erheben, Verarbeiten, Nutzen und Speichern personenbezogener Daten geschieht immer im Einklang mit den jeweils lokal gültigen, gesetzlichen Vorgaben.

2.5 Informationssicherheit

Die eingesetzte Informations- und Kommunikationstechnologie des Lieferanten, sofern gegeben, muss so ausgestaltet sein, dass der Schutz von geistigem Eigentum und personenbezogenen Daten gewährleistet ist.

3. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

3.1 Entlohnung

Löhne, einschließlich Überstunden und Sonderleistungen, in den Betrieben des Lieferanten entsprechen mindestens dem Niveau der geltenden Gesetze und Bestimmungen, oder – falls so ein Gesetz nicht vorliegt – dem ILO-Übereinkommen Nr. 131.

3.2 Arbeitszeit

Arbeitnehmer des Lieferanten dürfen nicht, außer bei besonderen geschäftlichen Erfordernissen oder wenn die nationalen Bestimmungen eine geringere Wochenarbeitszeit vorsehen, verpflichtet werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche (ohne Überstunden) oder insgesamt 60 Stunden pro Woche (einschließlich Überstunden) zu arbeiten. Arbeitnehmer müssen, außer bei besonderen geschäftlichen Erfordernissen, mindestens einen freien Tag pro siebentägige Arbeitsperiode haben.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

3.3 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen, auch um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden.

Der Lieferant achtet insbesondere die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Rechte und Pflichten des Arbeitsschutzes, insbesondere wenn bei Missachtung die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, beispielsweise durch

- a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

3.4 Gleichbehandlung und keine Diskriminierung

Der Lieferant achtet das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler und ethischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung.

3.5 Schutz der Privatsphäre und Kein Mobbing

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Es wird vom Lieferanten erwartet, eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Art von Mobbing einschließlich körperlicher, sexueller, psychisch oder verbaler Belästigung oder Missbrauch, zu verfolgen.

3.6 Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant verpflichtet sich das Recht der Mitarbeitenden auf Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen anzuerkennen und zu respektieren. Sofern die lokalen Gesetze diese Rechte einschränken, wird vom Lieferanten gefordert andere Wege, um einen kooperativen und sinnvollen Dialog mit seinen Mitarbeitenden zu führen, zu wählen. Angestellte der Lieferanten dürfen weder bevorzugt noch benachteiligt werden, wenn sie Gewerkschaften, Betriebsräte oder Gremien gründen, beitreten oder an Tarifverhandlungen teilnehmen.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

3.7 Keine Zwangsarbeit

Der Lieferant achtet das Verbot von Zwangs-, Pflichtarbeit oder jegliche Form von moderner Sklaverei oder Sklaverei ähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Beherrschung oder Unterdrückung.

Zwangsarbeit kann als Arbeit verstanden werden, die unfreiwillig und unter Androhung irgendeiner Strafe verrichtet wird. Sie bezieht sich auf Situationen, in denen Personen durch Gewaltanwendung oder Einschüchterung oder durch subtilere Mittel wie manipulierte Schulden, Einbehaltung von Ausweispapieren oder Androhung der Denunziation bei den Einwanderungsbehörden zur Arbeit gezwungen werden – oder als Folge von Menschenhandel.

Bei moderner Sklaverei werden Personen durch Drohungen oder Gewalt zur Arbeit gezwungen, erhalten eine geringe oder keine Vergütung für ihre Arbeit und haben keine Kontrolle darüber, was und wo sie arbeiten. Moderne Sklaverei ist definiert als die Anwerbung, Verbringung/Transport, Beherbergung oder Aufnahme von Menschen unter Anwendung von Gewalt, Nötigung, Missbrauch von Schwäche, Täuschung oder anderen Mitteln zum Zweck der Ausbeutung. Sie umfasst ein breites Spektrum von Missbrauch und Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Arbeitsausbeutung und Schuldknechtschaft, häuslicher Knechtschaft, Zwangsarbeit, krimineller Ausbeutung, Zwangsbezug, Zwangsheirat und Organentnahme.

3.8 Keine Kinderarbeit

Der Lieferant achtet das Verbot der Kinderarbeit, insbesondere das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Recht des Beschäftigungsortes gemäß dem Übereinkommen Nr. 138 der ILO über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung abweicht.

Das Unternehmen achtet ferner das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahre, dies umfasst alle Formen der Sklaverei oder Zwangsarbeit, des Verkaufs von Kindern oder des Kinderhandels, den Einsatz von Kindern in unerlaubte Tätigkeiten wie dem Drogenhandel und Drogenanbau sowie einer Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, der Sicherheit oder der Sittlichkeit/moralischen Entwicklung von Kindern schädlich ist.

3.9 Keine Beeinträchtigung der Lebensgrundlage und Gesundheit der Menschen durch Umweltverschmutzungen

Der Lieferant achtet insbesondere das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

3.10 Keine Unrechtmäßige Zwangsräumung oder illegaler Landentzug

Der Lieferant achtet das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern. Werden neue Betriebsstandorte für Geschäftszwecke erworben und ist das vorgesehene Land beispielsweise von indigenen Bevölkerungsgruppen bewohnt, wird erwartet, dass der Grundsatz der freien, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung (FPIC) befolgt wird. Dieser Grundsatz ist ein Schlüsselprinzip der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und des ILO-Übereinkommens Nr. 169 und legt das Recht indigener Völker fest, ihre Zustimmung zu einem Unternehmensprojekt zu erteilen, zurückzuziehen oder zu verweigern, das ihr Territorium und damit ihre Lebensgrundlagen beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus ermöglicht ihnen der Grundsatz der FPIC, die Bedingungen auszuhandeln, unter denen das Projekt konzipiert, umgesetzt, überwacht und bewertet wird.

3.11 Adäquates Sicherheitspersonal

Der Lieferant achtet das Verbot der Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei dem Einsatz des Sicherheitsunternehmens das Verbot von Folter missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Bei privaten oder staatlichen Sicherheitskräften sollte sichergestellt werden, dass diese über eine angemessene Ausbildung verfügen und ein hohes technisches und fachliches Niveau haben. Für die Überprüfung, Auswahl, Einstellung und Beauftragung von Sicherheitskräften werden die Voluntary Principles on Security & Human Rights empfohlen.

4. Umwelt

4.1 Umweltgesetze

Der Lieferant verpflichtet sich, an die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz sowie relevante Gesetzgebungen, die seine Betriebe betreffen, zu halten. Umweltbelastungen sind zu minimieren und der Umweltschutz ist kontinuierlich zu verbessern.

4.2 Dekarbonisierung

Der Lieferant ist aufgefordert Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

4.3 Verbotene und Regulierte Stoffe

Der Lieferant muss sich an alle gesetzlichen Bestimmungen zu verbotenen, beschränkten und deklarationspflichtigen Stoffen halten. Dazu gehören u.a. die EU-REACH Verordnung (1907/2006), die EU ELV-Richtlinie (200/53), EU RoHS-Richtlinie (2011/65), sowie die Richtlinie zum Verbot von persistent organischen Schadstoffen (850/2004) nach dem Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention).

Dazu gehört auch, dass gefährliche Stoffe und Chemikalien in Übereinstimmung mit dem weltweit harmonisierten System (GHS) zur Gefahreinstufung und den geltenden Vorschriften, wie z. B. der EU CLP-Verordnung (1272/2008), gekennzeichnet und deren sichere Handhabung, Lagerung, Verbringung und Entsorgung gewährleistet werden. Alle Lieferanten sollten die Produktsicherheitsvorschriften einhalten und eine nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung von Abfällen verbieten.

Darüberhinausgehend muss das Verbot der Herstellung von quecksilberhaltigen Produkten, das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen nach der Minamata-Konvention eingehalten werden.

4.4 Kein Export und Import von gefährlichen Abfällen

In Übereinstimmung mit dem Basler Übereinkommen und den entsprechenden internationalen und nationalen Vorschriften verpflichtet sich der Lieferant an alle Handelsregeln für die Handhabung, Verarbeitung und Verbringung von gefährlichen Abfällen zu halten.

5. Verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement

5.1 Verantwortungsbewusste Beschaffung von Rohstoffen

Neben dem angemessenen Umgang mit Gefahrstoffen ist auch die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen wie Zinn, Wolfram, Tantal oder Gold verpflichtend für den Lieferanten, da ihre Gewinnung in einigen Ländern zur Finanzierung von kriegesischen Auseinandersetzungen und Menschenrechtsverletzungen beiträgt. Es wird vom Lieferanten erwartet die Transparenz in seiner Lieferkette zu erhöhen, damit seine Produkte keine Konfliktminerale enthalten.

5.2 Risiko- und Maßnahmenmanagement

Es wird vom Lieferanten erwartet, die Transparenz in der Lieferkette zu erhöhen um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken – durch ein angemessenes und wirksames Maßnahmenmanagement - in der Lieferkette zu minimieren.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

6. Kommunikation und Meldung

Die Inhalte des vorliegenden Verhaltenskodex für Lieferanten sollte allen Angestellten zur Kenntnis gebracht werden. Hinweise über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verstöße können über unser webbasiertes Meldesystem barrierefrei und anonym gemeldet werden.

Weitergehende Informationen und Zugang zu unserem Meldesystem können im Downloadbereich unserer Homepage <https://brand-group.com/download/> unter „Beschwerdesystems - Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“ abgerufen und eingesehen werden.

7. Annex - Abkürzungsverzeichnis

ILO: International Labour Organisation

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

UN: United Nations

Die folgende(n) Seite(n) sind zur Verwendung nicht notwendig. Sie müssen nicht gedruckt werden

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Verhaltenskodex für Lieferanten

Identifikation: I_M1113_S_BG_-_002_DE

Index: B

Status:

Effective

Klassifizierung:

Intern

**Anwendungsbereich**

Gibt den Anwendungsbereich der Anweisung an:

Intern

- Brand, Standort Anröchte/ D
- Brand, Standort Erwitte/ D
- MFW, Standort Lüdenscheid/ D
- BKL-CN, Standort Taicang/ CN
- BKL-MX, Standort Querétaro/ MX
- BSP, Standort Siemianowice Śląskie/ PL

Sparte

- AS
- IF
- FTT
- M

Extern

- N/A
- Lieferanten
- Kunden

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Dokument innerhalb meiner Rolle (siehe unten) und nach den Regeln unseres Qualitätsmanagements wahrheitsgetreu, akkurat und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und überprüft habe. Weiterhin bestätige ich speziell die unten genannten Kriterien.

Ersteller	Freigabe (fachlich)	Freigabe (disziplinarisch)
Erstellung/Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Formal korrekt 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben • Plausibilität • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar 	Prüfkriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Ziel des Dokuments erreicht • Erstellung und Überprüfung komplett • Detaillierte Prüfkriterien erfüllt, beachte Anhang falls anwendbar • Dokument ist für alle vorgesehenen Bereiche anwendbar
Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
Asante, Larissa	Teutenberg, Patrick	Schroer, Sven
Funktion/Rolle	Funktion/Rolle	Funktion/Rolle
Extern	Leitung IMS	GF
Datum	Datum	Datum
05.02.2024	05.02.2024	05.02.2024
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
gez. Asante	gez. Teutenberg	gez. Schroer

Index	Erläuterungen
A	Neuerstellung
B	Neues Layout. Inhaltliche Anpassung und Erweiterung um ESG-Themen.

Ausgedruckte Version unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

Für diese Unterlage behält sich die brandgroup alle Rechte vor. Weitergabe oder Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwendung und Mitteilung seines Inhaltes ohne vorherige schriftliche Zustimmung der brandgroup ist verboten. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

© Brandgroup - Völlinghauser Straße 44, · D- 59609 Anröchte / Germany · Fon +49 (0) 2947 / 889-0 · Fax +49 (0) 2947 / 889-299